

Sicherheitstechnik

Busch-Rauchalarm®

Busch-Rauchalarm® / Busch-Wärmealarm

Rauchwarnmelder sind dezent. Aber unüberhörbar im Brandfall. Ihr lautstarker Alarm schenkt Bewohnern wertvolle Zeit, sich und ihre Lieben in Sicherheit zu bringen. Deshalb gehören Rauchwarnmelder in alle Wohnräume, Flure und Treppenhäuser. Und für Küchen und Bäder gibt es spezielle Wärmemelder, die statt auf Dampf und Rauch allein auf erhöhte Temperatur reagieren. Einfacher kann man Leben nicht schützen.

Design



Busch-Rauchalarm® (Front-Ansicht)



Busch-Rauchalarm® (Draufsicht)



Busch-Wärmealarm (Front-Ansicht)



Busch-Wärmealarm (Draufsicht)

Rauchwarnmeldepflicht

Rauchwarnmelder retten Leben. Überall dort, wo eine gesetzliche Pflicht zum Einbau von Rauchwarnmeldern besteht – etwa in den USA, wo gut 93 % aller Haushalte mit mindestens einem „smoke detector“ ausgerüstet sind –, hat sich die Zahl der Rauchtoten halbiert. In Deutschland brechen jedes Jahr 200.000 Brände aus, mit erheblichen Folgen: rund 400 Tote, mehr als 4.000 Brandverletzte mit Langzeitschäden und über eine Mrd. Euro Brandschäden im Privatbereich.

In fast allen Bundesländern ist daher die Installation von Rauchwarnmeldern in Wohnungen heute gesetzlich vorgeschrieben. Da Baurecht aber Ländersache ist, unterscheiden sich die gesetzlichen Vorschriften – vor allem in Hinblick auf Fristenregelungen für bestehende Wohnungen. Die weitestgehende Rauchmelderpflicht hat Baden-Württemberg. Sie ist nicht im Bereich „Wohnungen“ in der Landesbauordnung verankert, sondern im Bereich „Brandschutz“ und gilt somit auch für z.B. Pflegeeinrichtungen, Hotels und Kindergärten mit Schlafplätzen.



Rauchwarnmeldepflicht

- In allen Wohnungen (ggf. mit Übergangsfrist)
- Nur in Neu- und Umbauten
- angekündigt
- nicht vorhanden



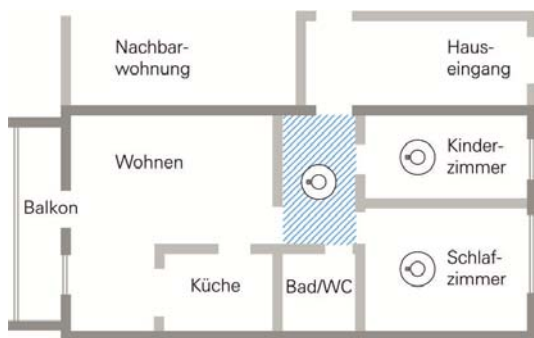
Weitere Informationen auf
www.rauchmelder-lebensretter.de/home/gesetzgebung/aus-den-bundeslaendern/

Übergangsfristen zur Nachrüstung

Bundesland	Gesetz seit	Nachrüsten Bestand bis
Baden-Württemberg	10.07.2013	31.12.2014
Bayern	01.01.2013	31.12.2017
Bremen	2010	31.12.2015
Hessen	2005	31.12.2014
Niedersachsen	2012	31.12.2015
Nordrhein-Westfalen	01.04.2013	31.12.2016
Sachsen-Anhalt	2009	31.12.2015

Stand: Dezember 2013. Alle Angaben ohne Gewähr.

Planungsbeispiele



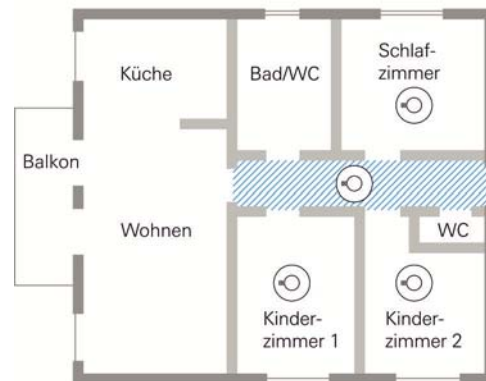
Beispiel 1: Einfamilienhaus

Installation in allen Schlafräumen:

- Schlafzimmer
- Kinderzimmer

Installation in den Fluchtwegen:

- Flur



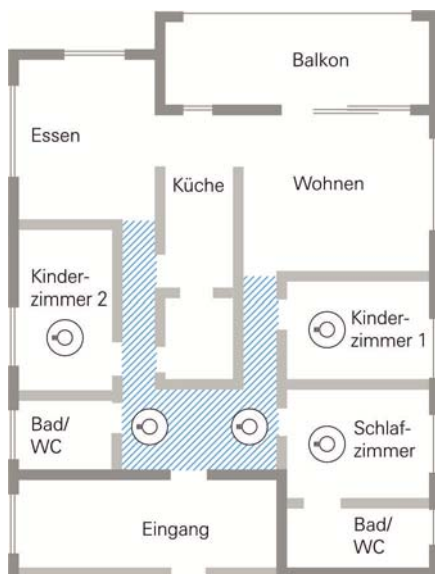
Beispiel 2: Einfamilienhaus

Installation in allen Schlafräumen:

- Schlafzimmer
- Kinderzimmer 1
- Kinderzimmer 2

Installation in den Fluchtwegen:

- Flur



Beispiel 3: Etagenwohnung mit U-förmigem Flur

Installation in allen Schlafräumen:

- Schlafzimmer
- Kinderzimmer 1
- Kinderzimmer 2

Installation in den Fluchtwegen:

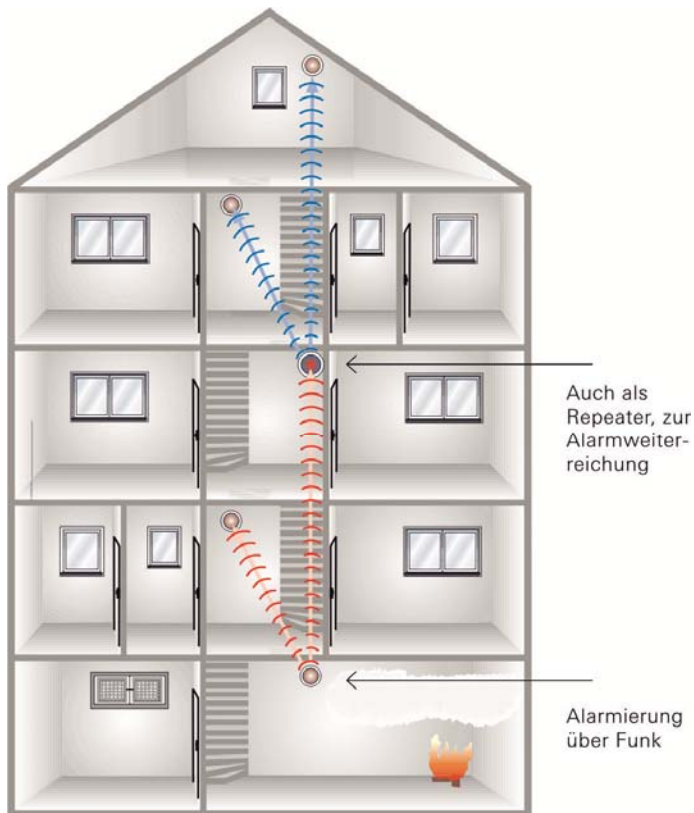
- In den Kreuzungs-, Einmündungs- und Eckbereichen (Gehrungslinien) von Fluren ist jeweils ein Melder anzuordnen

Eindeutiges Baurecht: „In Wohnungen* müssen Schlafräume und Kinderzimmer sowie Flure, über die Rettungswege aus Aufenthaltsräumen führen, jeweils mindestens einen Rauchwarnmelder haben. Die Rauchwarnmelder müssen so angebracht und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird.“ Doch wer auf Nummer Sicher gehen will, der installiert in jedem Zimmer einen eigenen Lebensretter.

*In Baden-Württemberg: alle „Aufenthaltsräume, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen“

Optimaler Schutz durch Vernetzung

Alarm im ganzen Haus: Alle Melder stehen per Funk miteinander in Verbindung. Dadurch melden sich im Brandfall alle Geräte gleichzeitig. Eine Repeaterfunktion zur Weiterleitung des Funksignals ist integriert.



Ein Schutznetz für Ihre Sicherheit. In Häusern und Wohnungen über mehrere Etagen nützt der beste Rauchwarnmelder nichts, wenn man ihn nicht hören kann. Etwa weil er zu weit entfernt ist. Dagegen haben wir etwas: problemlos miteinander vernetzbare Rauchwarn- und Wärmemeldern. Die bieten Sicherheit vom Keller bis zum Dach. Ob drahtgebunden oder per Funk: Erkennt ein Melder Gefahr, dann alarmieren sämtliche installierten Geräte die Bewohner – ganz gleich, wo sich der Rauch befindet. Das erhöht die Sicherheit enorm, gerade auch nachts, wenn nicht alle Räume genutzt werden.

Eine Anbindung an externe Systeme wie Rüttelkissen für Blinde oder Lichtsignalgeräte für Gehörlose, aber auch an KNX, ist durch das Busch-Rauchalarm® Relais jederzeit möglich.

Auch bei einer Funkvernetzung steht jeder einzelne Melder mit allen anderen in ständiger direkter Verbindung. Wo dies aus baulichen Gründen nicht möglich ist, leitet der nächstgelegene Melder das Funksignal weiter (Repeaterfunktion). Der auslösende Rauchwarn- oder Wärmemeldern unterscheidet sich durch ein blinkendes Alarmlicht von den anderen Geräten im Haus.

Ein sicheres Netz zu Ihrem Schutz, denn dank zusätzlich fest eingebauter Lithiumbatterien in dem Funk-Modul mit einer Lebensdauer von 10 Jahren ist auch bei einem Stromausfall die volle Funktionsfähigkeit der vernetzten Melder gegeben.

Technische Daten

Busch-Rauchalarm®
ProfessionalLINE



Rauchwarnmelder

Busch-Wärmealarm
ProfessionalLINE



Wärmemelder

Busch-
Rauchalarm®
Funkmodul



Funkmodul

Busch-
Rauchalarm®
Relais



Relais

Artikel-Nr.

6834-84

6833-84

6833/01-84

6835/01-84

6828

6829-84

Batterie

2 Jahre

10 Jahre

10 Jahre

10 Jahre

10 Jahre

-

Q-Label

-

✓

✓

-

-

-

Vernetzung

-

-

2-Draht und Funk*

2-Draht und Funk*

Für Busch-
Rauchalarm®
6833/01-84 und
Busch-
Wärmealarm
6835/01-84

Für Busch-
Rauchalarm®
6833/01-84 und
Busch-
Wärmealarm
6835/01-84

**Vernetzung via
Kabel:**

Es sind maximal 20
Rauch- & Wärme-
warnmelder via
Kabel vernetzbar.

**Vernetzung
mittels**

Funkmodul:

Bei der Vernetzung
mit dem Funkmodul
können auch
maximal 20
Warnmelder
miteinander
vernetzt werden.

* Für die Funkvernetzung wird das Funkmodul Busch-Rauchalarm® RF benötigt.

Busch-Rauchalarm®
Fernbedienung
Zubehör



Artikel-Nr.

6824-84

Für Servicezwecke.
Mit Stumm-, Test-
und Suchfunktion.
Fernbedienung nur
für funkvernetzte
Warnsysteme
verwendbar.

Alle Vorteile im Überblick

	Artikel-Nr.	Rauchwarnmelder			Wärmemelder
		6834-84	6833-84	6833/01-84	6835/01-84
	Lebensdauer	2 Jahre	10 Jahre	10 Jahre	10 Jahre
	Fest eingebaut (vergossen)	-	✓	✓	✓
	Gerätekosten = Gesamtkosten	-	✓	✓	✓
	Lebensdauer 10 Jahre	-	✓	✓	✓
	Genügend Kapazität für wöchentlichen Funktionstest durch den Nutzer	-	✓	✓	✓
Batterie	Batterie kann nicht zweckentfremdet werden; in öffentlichen Gebäuden oder Sozialwohnungen kein Diebstahl möglich, in Kinderzimmern kein Missbrauch für Spielzeug	-	✓	✓	✓
	Kein falsches Einlegen der Batterie möglich	-	✓	✓	✓
	Kein Fehlalarm in der Nacht	-	✓	✓	✓
	Batterielebensdauer = Verwendbarkeit des Rauchmelders	-	✓	✓	✓
Rauchkammer	Selbsttest der Kammer (nicht nur Piezo)	✓	✓	✓	-
	Verschmutzungskompensation	✓	✓	✓	-
	Insektenschutz	✓	✓	✓	-
	Antistatisch, so dass kein Staub angezogen wird	✓	✓	✓	✓
	Alle 16 Sek. Test, ohne Anzeige, schlafzimmerfreundlich	-	✓	✓	-
Sonderfunktionen	Stummschaltung für 10 Min. aktivierbar	✓	✓	✓	-
	Langsam anschwellender Alarmton bei Funktionstest	✓	✓	✓	✓
	Blaue Staubschutzmaske	✓	✓	✓	✓
	Hochwertiger, antistatischer Kunststoff	✓	✓	✓	-
Qualität	Q-Label (erweiterte Prüfung nach VdS 3131)	-	✓	✓	-
	Europäische Produktnorm EN 14604	✓	✓	✓	-
	Deutsche Anwendungsnorm DIN 14676	✓	✓	✓	-
Montage	Universalbefestigung, kompatible Bohrlöcher	✓	✓	✓	✓
	Demontagesicherung	✓	✓	✓	✓
Design	Dezent, matte Oberfläche	✓	✓	✓	✓

Programmtiefe



Sie finden alle Artikel zu Busch-Rauchalarm® im aktuellen E-Katalog.

Erklärung zugunsten von Endkunden über die Mangelfreiheit dieses Warnmelders

Busch-Jaeger Elektro GmbH, Lüdenscheid („Busch-Jaeger“) gewährt auf diesen Warnmelder (im folgenden: „Gerät“) zugunsten der (privaten oder unternehmerischen) Endkunden für Mängel, die innerhalb von fünf Jahren ab nachgewiesenem Kaufdatum des Endkunden entstehen und die auf fehlerhafte Materialien oder Verarbeitung zurückzuführen sind, die nachfolgend näher beschriebenen Ansprüche und Rechte.

Die Ansprüche aus dem Kaufvertrag gegenüber dem Händler des Endkunden bleiben von dieser Erklärung ausdrücklich unberührt.

Ansprüche aus dieser Erklärung

Im Falle eines berechtigt geltend gemachten Verlangens wird Busch-Jaeger nach eigenem Ermessen das Gerät reparieren oder austauschen. Die Kosten des Transports des Geräts zum Fachhändler obliegen hiernach dem Endkunden, die Kosten der Übersendung des reparierten bzw. ersetzten Geräts an den Endkunden trägt Busch-Jaeger. In keinem Fall hat Busch-Jaeger nach dieser Erklärung Kosten des Ein- oder Ausbaus des fehlerhaften Geräts oder des reparierten / neu gelieferten zu tragen noch Schadensersatz für direkte oder indirekte Schäden zu leisten.

Diese Erklärung stellt keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne der §§ 443 und 444 BGB dar.

Ausschlüsse

Ansprüche aus dieser Erklärung

- können nur geltend gemacht werden, wenn das Gerät unter den in der Produktbeschreibung genannten, im Übrigen nur unter normalen Nutzungs- und Wartungsbedingungen installiert und genutzt wurde; und
- gelten nicht, wenn eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder eine Beschädigung des Gerätes durch natürliche Abnutzung, Nachlässigkeit, Missbrauch, unbefugte Demontage oder Verschmutzung jeglicher Art entstanden ist.

Geltendmachung von Ansprüchen

Sollte das Gerät innerhalb des Zeitraums von 5 Jahren ab Kaufdatum sich als fehlerhaft erweisen, kann der Endkunde

- das sorgfältig verpackte Gerät zusammen mit dem Kaufbeleg an den Fachhändler, bei dem der Endkunde das Geräte erworben hat, zurücksenden,
- wobei er im Rahmen des Zumutbaren eine klare Problembeschreibung beifügen muss.

Verjährung

Erkennt Busch-Jaeger einen innerhalb der genannten Frist von 5 Jahren ab Kaufdatum ordnungsgemäß geltend gemachten Anspruch aus dieser Erklärung nicht an, so verjähren sämtliche Ansprüche aus dieser Erklärung in 6 Monaten vom Zeitpunkt der Geltendmachung.

HINWEIS: Beschädigen Sie den Warnmelder nicht bzw. versuchen Sie nicht, diesen zu öffnen. Dadurch setzen Sie sich ggf. Brandgefahren aus.

Service



Busch-Jaeger Elektro GmbH – Ein Unternehmen der ABB-Gruppe, Freisenbergstraße 2, D-58513 Lüdenscheid
Zentraler Vertriebsservice Tel: 02351 956-1600, www.BUSCH-JAEGER.de